

Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30. 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt für Energie 3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

16. Dezember 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu:

Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Previdoli Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zu Änderungen in der Energieverordnung und der Energieförderungsverordnung im Zusammenhang mit der Solaroffensive.

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die vorliegenden Verordnungsrevisionen haben zum Zweck, möglichst rasch Solaranlagen zu bauen, die 2 TWh zur inländischen Stromproduktion beizutragen. Dabei soll ein besonderes Gewicht auf die Winterstromproduktion gelegt werden.

Aus Sicht der Grünliberalen sind grundsätzlich die Möglichkeiten zum Bau von Solar-Grossanlagen zu öffnen und die Verfahren zu beschleunigen. Dies soll im Rahmen der Beschleunigungsvorlage und/oder des Mantelerlasses langfristig geregelt werden. Dabei ist auf eine sorgfältige Interessenabwägung und langfristig verlässliche Rahmenbedingungen und Förderung zu achten.

Die «Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» mit dem neuen Artikel 71a sollen sich dagegen auf kurzfristige Massnahmen beziehen und nicht dazu führen, dass noch Jahre später Anlagen gebaut werden, die gemäss dem dringlichen Gesetz bewilligt wurden.

Die Grünliberalen nehmen generell eine offene Haltung zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein - auch ausserhalb von Bauzonen. Ein wichtiges Kriterium ist uns dabei, dass solche Anlagen wieder zurückgebaut werden können, ohne bleibende Schäden zu hinterlassen. In diesem Sinne ist es uns wichtig, dass der Rückbau sauber geregelt wird. Wir schlagen vor, dies in einem zusätzlichen Artikel zu ergänzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Energieverordnung (EnV)

Art. 9c Abs.2 (neu)

Antraa:

In einem neuen Absatz ist zu spezifizieren, dass alle Anlagen und Installationen, die gemäss Art. 71a bewilligt und gefördert werden, der Rückbaupflicht unterworfen sind.

Begründung:

Es ist richtig, dass Anlagen und Installationen, die für den Betrieb von neuen Solaranlagen notwendig sind, im Rahmen dieses Gesetzes ebenfalls gefördert werden können. Sie sollten jedoch einzig und



allein dem Zweck des Solaranlagen-Betriebs dienen. Falls zum Beispiel eine Erschliessungsstrasse noch anderen Zwecken dient, ist sicherzustellen, dass diese nicht aus dem Netzzuschlagfonds quersubventioniert wird.

Art. 9d Abs. 1

Antrag:

Art. 9d Abs. 1 ist zu streichen.

Bearündung:

Auch wenn das Parlament PV-Grossanlagen im alpinen Raum vor Augen hatte, als eine spezifische Mindestproduktion von 500kWh/kWp definiert wurde, sollten andere Lösungen (wie z.B. Tracker) nicht a priori ausgeschlossen werden – auch wenn diese wohl eher unrealistisch sind.

Art. 9e

Antrag:

Die Bestimmungen zur 2 TWh-Schwelle sind zu überarbeiten.

Begründung:

Die grosszügige Auslegung der 2 TWh-Schwelle für die Bewilligung gemäss Abs. 1 kann zu massiv mehr bewilligten Baugesuchen führen, als vom Gesetzgeber vorgesehen. Dafür wird in Abs. 2 korrigierend eingegriffen, indem die Erstellung oder sogar die Inbetriebnahme einer Anlage, die über ein bewilligtes Baugesuch verfügt, wieder untersagt wird. Diese Regelung mag eine rasche Realisierung der bewilligten Anlagen fördern, aber sie kann auch zu ökonomisch wie auch ökologisch unsinnigen Situationen führen, indem schon sehr weit fortgeschrittene Anlagen schlussendlich nicht in Betrieb gehen dürfen.

Es ist uns bewusst, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nicht alle bewilligten Anlagen schlussendlich realisiert werden können. Aus diesem Grund erachten wir eine strikte Limite bei einer Bewilligung bis zur 2 TWh-Schwelle nicht gerechtfertigt. Wir schlagen vor, dass eine massvolle – also keine unlimitierte – Anzahl von Anlagen über die 2 TWh-Schwelle hinaus bewilligt werden kann. Für weitere eingereichte Gesuche ist eine Warteliste zu führen. Im Gegenzug sollen alle Anlagen, die über eine rechtkräftige Baubewilligung verfügen und innerhalb einer definierten Frist in Betrieb genommen werden können, auch tatsächlich ans Netz gehen.

Art. 9g (neu)

Antrag:

In einem neuen Artikel ist der Rückbau der Anlage zu regeln.

Begründung:

Gemäss EnG Art. 71a Abs. 5 besteht eine vollständige Rückbaupflicht nach Ausserbetriebnahme der Anlage. Dieser Rückbau wird in der Verordnungsanpassung nicht angesprochen. Dies sollte jedoch noch ausgeführt werden (z.B. Pflicht zu Rückstellungen, Regelung der Verantwortlichkeit). Es sollte auch geklärt werden, was «vollständiger Rückbau» heisst z.B. in Bezug auf Fundamente oder Erschliessungsleitungen.

Energieförderverordnung (EnFV)

Berechnung der Einmalvergütung

Art. 71a EnG legt keine Qualitätskriterien fest in Bezug auf die Berechnung der Einmalvergütung. Dennoch soll ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gefordert werden, damit die Subventionen nicht als Blanko-Check ausgerichtet werden. Die EnFV ist dahingehend zu ergänzen.



Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrat Martin Bäumle und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Noëmi Emmenegger Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion